

Bericht des Vorstands
der
Österreichische Staatsdruckerei Holding AG
Wien, FN 290506 s,
über die
Verwendung eigener Aktien zum Zwecke der Bedienung
von Mitgliedern des Vorstands gewährten Aktienoptionen
sowie die
Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats
erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse
oder durch öffentliches Angebot zu veräußern

(TOP 6 Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien)

Die Mitglieder des Vorstands der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG (in der Folge auch die "**Gesellschaft**") erstatten an die 4. ordentliche Hauptversammlung der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG am 11.7.2014 nachstehenden

Bericht

gemäß § 65 Abs. 1b AktG iVm (i) § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG und (ii) § 170 Abs. 2 AktG und § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG.

- A. Österreichische Staatsdruckerei Holding AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1230 Wien, Tenschartstraße 7, eingetragen im Firmenbuch unter FN 290506 s, hat gegenwärtig ein Grundkapital in Höhe von EUR 7.500.000,-, welches in 7.500.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist.
- B. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, der 4. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11.7.2014 folgende Beschlussfassung zu **TOP 6** vorzuschlagen (der entsprechende Beschlussvorschlag wird gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft erstattet):

"Der Vorstand wird ermächtigt,

- a) *die für die Dauer von höchstens 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gültige Ermächtigung an den Vorstand gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft sowohl über die Börse als auch durch ein öffentliches Angebot, allenfalls auch außerbörslich unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 47a AktG, bis zu maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, der Festsetzung des niedrigsten und höchstens Gegenwertes gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 AktG, sowie zur Festsetzung der Rückkaufbedingungen, dies unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 14.9.2012 zu TOP 6 erteilten Ermächtigung hinsichtlich des bisher nicht ausgenützten Ausmaßes.*
- b) *die Ermächtigung des Vorstandes, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 AktG einzuziehen (samt Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen) oder wieder zu veräußern sowie die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 AktG ausgeschlossen.*
- c) *die außerbörsliche Veräußerung von maximal bis zu 225.000 erworbenen eigenen Aktien gemäß § 65 Absatz 1b AktG in Verbindung mit § 153 Absatz 3 und 4 AktG zum Zwecke der Bedienung von Mitgliedern des Vorstands gewährten Aktienoptionen, sohin zur außerbörslichen Veräußerung zum Zweck der Durchführung des Programms für Aktienoptionen gemäß dem Aktienoptionsprogramm für den Vorstand der Gesellschaft gemäß dem vom Aufsichtsrat der Gesellschaft veröffentlichten Bericht gemäß § 95 Absatz 6 AktG vom 21. Mai 2012, unter Ausschluss des Bezugsrechts (des Wiederkaufrechts) der Aktionäre.*
- d) *die für die Dauer von maximal fünf Jahren ab Beschlussfassung gültige Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Absatz 1b AktG in Verbindung mit §§ 169 bis 171 AktG, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts (des Wiederkaufrechts) der Aktionäre zu beschließen.“*

- C. Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 14.9.2012 zum 6. Punkt der Tagesordnung wurde der Vorstand zuletzt ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 AktG zu erwerben.

Der oben im Punkt B wiedergegebene Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG würde, wenn er von der Hauptversammlung in der vorgeschlagenen Form beschlossen wird, die Gesellschaft in die Lage versetzen, eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft wäre ohne besondere Zweckbindung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck möglich und könnte sowohl über die Börse als auch durch ein öffentliches Angebot erfolgen, zudem auch außerbörslich, wenn und soweit die Vorgaben des aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 47a AktG) eingehalten werden.

Eigene Aktien, die die Gesellschaft auf Grundlage des im Punkt B wiedergegebenen Beschlussvorschlags erwirbt, könnte die Gesellschaft entweder halten oder einziehen oder wieder veräußern. Für den Fall der Veräußerung eigener Aktien gilt, dass die Veräußerung eigener Aktien über die Börse oder im Wege eines öffentlichen Angebots grundsätzlich stets zulässig ist. Bei einer Veräußerung eigener Aktien über die Börse oder im Wege eines öffentlichen Angebots haben die Aktionäre (ebenso wie andere Marktteilnehmer) die Möglichkeit, die von der Gesellschaft veräußerten Aktien "wieder" zu erwerben.

Auf Grundlage des im Punkt B wiedergegebenen Vorschlags würde die Gesellschaft für die Veräußerung eigener Aktien auch eine andere Art der Veräußerung als jene über die Börse oder öffentliches Angebot wählen können, wenn die Hauptversammlung am 11.7.2014 dem zustimmt. Diese Zustimmung kann eine Hauptversammlung grundsätzlich auf zwei unterschiedliche Arten erteilen, indem sie eine andere Art der Veräußerung selbst beschließt (wie dies der Beschlussvorschlag in seinem dritten Absatz für die Bedienung von Aktienoptionen vorsieht) oder aber den Vorstand zu einer anderen Art der Veräußerung ermächtigt (wie dies der Beschlussvorschlag im letzten Absatz vorsieht). In beiden Fällen haben die Aktionäre bei einer "anderen Art der Veräußerung" in der Regel nicht die Möglichkeit, die von der Gesellschaft veräußerten Aktien zu erwerben, sie haben also keine Wiederkaufmöglichkeit. Das Aktiengesetz sieht nun für diesen Fall vor, dass der Vorstand

einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat, in dem er darzulegen hat, warum bzw. in welchen Fällen die Gesellschaft von der Möglichkeit der "Veräußerung auf andere Art" Gebrauch machen möchte und welche Gründe dafür sprechen, dass die Wiederkaufsmöglichkeit der Aktionäre diesfalls nicht besteht.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Veräußerung von erworbenen eigenen Aktien auf andere Art als über die Börse oder öffentliches Angebot erstattet der Vorstand sohin einen schriftlichen Bericht über den Grund für den damit einhergehenden Ausschluss des Bezugsrechts (des Wiederkaufrechts) der Aktionäre (§ 65 Abs. 1b AktG iVm § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG beziehungsweise § 170 Abs. 2 AktG und § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG). Dieser Bericht wird auch im Hinblick auf den mit einem allfälligen außerbörslichen Erwerb einhergehenden "Ausschluss" des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) erstattet.

Festgehalten wird, dass der Vorstand der Gesellschaft nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußern darf.

1. Außerbörsliche Veräußerung und Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (des Bezugs- bzw Wiederkaufrechts) der Aktionäre

Wie erwähnt, können von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 und Abs. 1a AktG erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, wenn die Hauptversammlung (i) dies beschließt (§ 65 Abs. 1b iVm § 153 Abs. 3 und 4 AktG) oder (ii) den Vorstand dazu ermächtigt (§ 65 Abs. 1b iVm §§ 169 bis 171 AktG).

Vorliegend soll die Veräußerung der von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot möglich sein, wenn die Veräußerung der eigenen Aktien (i) als Gegenleistung insbesondere für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland und für die Verwirklichung allfälliger gleichartiger strategischer Zielsetzungen (siehe unten Punkt 2) oder (ii) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Aktienoptionen für Mitglieder des Vorstands (siehe unten Punkt 3) erfolgt.

2. Ermächtigung zur außerbörslichen Veräußerung eigener Aktien als Gegenleistung für den Unternehmenserwerb

Österreichische Staatsdruckerei Holding AG beabsichtigt, im In- und Ausland weiter zu wachsen. Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter *Asset Deal*) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share Deal*) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil-)Betriebserwerbs, nämlich *Asset Deal* und *Share Deal*, werden im Folgenden zusammenfassend auch als "**Unternehmenserwerb**" bezeichnet.

Führt Österreichische Staatsdruckerei Holding AG einen Unternehmenserwerb durch, so kann die Gegenleistung, die die Gesellschaft zu erbringen hat, nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG bestehen. Das kann sowohl im Interesse von Österreichische Staatsdruckerei Holding AG als Käuferin als auch im Interesse eines Veräußerers, mit dem die Gesellschaft den Unternehmenserwerb abschließen will, liegen. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Leistung eigener Aktien kein solcher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft zu verzeichnen. Es kann – wie die Erfahrung zeigt – auch Fälle geben, in denen es aus Sicht der Gesellschaft aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an Österreichische Staatsdruckerei Holding AG beteiligt, oder auch Fälle, in denen der Veräußerer im Gegenzug für die Veräußerung seines Unternehmens bzw. Betriebes eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt. So sind Eigentümer attraktiver Investitions- und Akquisitionsobjekte in vielen Fällen nur dann zu einer Veräußerung bereit, wenn sie als Gegenleistung ausschließlich oder doch zum Teil Aktien an der Gesellschaft erhalten.

Durch die Gewährung eigener Aktien kann oftmals auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden als bei einer "reinen" Barzahlung. Soweit die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem günstigen Preis erworben hat und mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten ist, kann der Gesellschaft bei Verwendung eigener Aktien als

Gegenleistung für einen Unternehmenserwerb eine Ersparnis entstehen: Denn bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb werden die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert oder allenfalls höheren inneren Wert, nicht jedoch mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten, angesetzt.

Eine flexible und rasche Reaktion des Vorstands in solchen Konstellationen ist essentiell, um die Marktangebote optimal zu nutzen und für die Gesellschaft interessante Akquisitionen durchzuführen, sohin um eigene Aktien der Gesellschaft als "Transaktionswährung" verwenden zu können.

Dem Vorstand soll somit für zukünftige Unternehmenserwerbe eine größere Flexibilität als bisher eingeräumt und schnelleres Handeln ermöglicht werden. Zu diesem Zweck kann es überdies auch erforderlich sein, rasch über die notwendige Anzahl eigener Aktien im erforderlichen Ausmaß als Transaktionswährung zu verfügen und daher eigene Aktien im Paket außerbörslich zu erwerben. Die rasche Verfügbarkeit der Transaktionswährung in Gestalt von eigenen Aktien für die Zwecke von Unternehmenserwerben stellt sohin auch die sachliche Rechtfertigung für den umgekehrten Bezugsrechtsausschluss (das ist der Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionäre) dar.

Die Verwendung eigener Aktien ist auch deshalb für die Gesellschaft und sohin auch ihre Aktionäre von Vorteil, weil die Abwicklung eines Unternehmenserwerbs, bei dem der Veräußerer von der Gesellschaft Aktien an der Gesellschaft als Gegenleistung fordert bzw. erhalten soll, beschleunigt werden kann, wenn bereits bestehende eigene Aktien verwendet werden können und nicht erst neue Aktien – im Rahmen einer vergleichsweise aufwändigen Sach- oder auch Barkapitalerhöhung – geschaffen werden müssen.

Aufgrund der Beschränkung des Ausmaßes eigener Aktien, die die Gesellschaft zweckfrei erwerben kann (§ 65 Abs. 1 Z 8 AktG), nämlich auf insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft, kann ein Vertragspartner der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG, der eigene Aktien im Rahmen des Unternehmenserwerbs als Transaktionswährung erhält, keine wesentliche Beteiligung an Österreichische Staatsdruckerei Holding AG erwerben.

Aus den dargestellten Erwägungen ergibt sich zusammenfassend:

Der Unternehmenserwerb gegen Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts bzw. der Wiederkaufsmöglichkeit der Aktionäre wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes bzw. der Wiederkaufsmöglichkeit der Aktionäre anerkannt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG besteht ein Interesse der Gesellschaft, einen solchen Unternehmenserwerb unter Ausschluss des Bezugsrechts bzw. der Wiederkaufsmöglichkeit zu ermöglichen.

Die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist beim Unternehmenserwerb deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Gewährung eigener Aktien als Gegenleistung nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von Österreichische Staatsdruckerei Holding AG kann es auch aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär einzubinden.

Der Bezugsrechtsausschluss bzw. die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen bestehen wird. Die Wahrung der Interessen der Aktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Der Wert des zu erwerbenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen wird dem Wert von Österreichische Staatsdruckerei Holding AG gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Veräußerer von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien.

Im Hinblick auf die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (30 Monate) bzw. der Ermächtigung des Vorstands, erworbene eigene Aktien auf eine an-

dere Art als über die Börse oder öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts bzw. des Wiederkaufrechts der Aktionäre zu veräußern (5 Jahre) können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von eigenen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der zukünftigen Entwicklung von Österreichische Staatsdruckerei Holding AG als auch der weiteren Kursentwicklung der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG Aktie abhängt.

Zusammenfassend kommt der Vorstand der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 und Abs. 1a und Abs. 1b AktG erworbene eigene Aktie mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

3. Außerbörsliche Veräußerung eigener Aktien zum Zweck der Bedienung von Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft gewährten Aktienoptionen

Zunächst wird auf den am 21.5.2012 veröffentlichten Bericht des Aufsichtsrats der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG gemäß § 95 Abs 6 AktG verwiesen, in dem der Aufsichtsrat über die Einräumung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstandes berichtete (die Bericht ist auf der Homepage der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG abrufbar). Wie der Aufsichtsrat in diesem Bericht ausführte, soll die Bedienung der Aktienoptionen mit eigenen Aktien erfolgen. Aktuell verfügt die Gesellschaft über 112.500 eigene Aktien, die aufgrund der bestehenden Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 24.9.2013 erworben wurden. Der Vorschlag an die Hauptversammlung, die Gesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien zu erwerben, und der Vorschlag, die Hauptversammlung möge das Bezugs- bzw. Wiederkaufrecht der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien zum Zwecke der Bedienung von Aktienoptionen ausschließen, dient sohin dazu, die Bedienung der den betreffenden Mitgliedern des Vorstands der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG im Rahmen des erwähnten Managementbeteiligungsprogrammes eingeräumten Aktienoptionen zu ermöglichen.

Die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien sowie der Veräußerung der eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zum

Zweck der Durchführung eines Programms für Aktienoptionen liegt im Interesse der Gesellschaft, zumal dadurch ein weiterer Anreiz für die Mitglieder des Vorstands geschaffen wird, auch weiterhin zum Erfolg der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG und der OeSD-Gruppe beizutragen.

Österreichische Staatsdruckerei Holding AG hat aufgrund unternehmerischer Sorgfalt ein hohes Interesse an der Motivation ihres Managements und dessen Bindung an die Ziele des Unternehmens. Ein Aktienoptionsprogramm ist ein geeignetes und international anerkanntes Mittel zur Verwirklichung dieser Ziele.

Die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist zur Durchführung eines Aktienoptionsprogramms erforderlich, weil die Gesellschaft, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu steigern, die Möglichkeit haben soll, ein international übliches Vergütungsmodell einzuführen.

Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist auch verhältnismäßig, weil gemäß § 65 Abs 1b AktG die Veräußerung eigener Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zur Bedienung von Aktienoptionen von Gesetzes wegen gerechtfertigt ist. Der Hauptversammlung der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG wird vor allem aus Transparenzgründen die Möglichkeit der Verwendung eigener Aktien zum Zwecke der Bedienung von gewährten Aktienoptionen offen gelegt.

*Zusammenfassende Darstellung des Aktienoptionsprogramms
der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG*

Die Grundsätze für das Aktienoptionsprogramm der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG stellen sich wie folgt dar (auf den am 21.5.2012 veröffentlichten Bericht des Aufsichtsrats der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG gemäß § 95 Abs 6 AktG wird nochmals verwiesen):

Das Aktienoptionsprogramm soll für Mitglieder des Vorstands der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG einen zusätzlichen Anreiz schaffen, mit ihren Leistun-

gen zum Erfolg der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG und der gesamten OeSD-Gruppe (bestehend aus der Gesellschaft und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften) beizutragen, indem sie als (zukünftige) Aktionäre und Miteigentümer der Gesellschaft an diesem Erfolg teilhaben können.

- *Anzahl und Aufteilung der zu gewährenden und bereits eingeräumten Optionen sowie Zeitrahmen*

Das Aktienoptionsprogramm läuft ab dem Geschäftsjahr 2012/2013 (beginnend mit 1.4.2012) und tritt mit Rechtswirksamkeit des der Hauptversammlung am 14.9.2012 vorgeschlagenen Beschlusses über den Erwerb eigener Aktien in Kraft. Der Zeitraum, in welchem den Vorstandsmitgliedern Optionen nach Maßgabe des Aktienoptionsprogramms eingeräumt werden, beträgt 5 Jahre und ist in fünf Tranchen unterteilt.

Das Aktienoptionsprogramm endet automatisch mit Ablauf des letzten, einem teilnehmenden Vorstandsmitglied zustehenden Ausübungsfensters.

In das Aktienoptionsprogramm sind ausschließlich bestimmte aktuelle Mitglieder des Vorstandes der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG einbezogen.

Gemäß dem Aktienoptionsprogramm soll jedem Vorstandsmitglied pro Geschäftsjahr eine solche Anzahl an Optionen gewährt werden, die zum Erwerb von 0,3% der Gesamtaktienanzahl der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG berechtigen. Somit werden jedem Vorstandsmitglied, das an dem Aktienoptionsprogramm teilnimmt, pro Geschäftsjahr 22.500 Optionen gewährt. Die Gesamtanzahl der an Vorstände im Rahmen des Aktienoptionsprogramms einzuräumenden Optionen beträgt maximal insgesamt 225.000. Durch das Ausscheiden von Mag. Thomas Zach aus dem Vorstand mit Wirkung per 31.3.2013 hat sich die Zahl von maximal 337.500 auf nunmehr 225.000 reduziert. Jede Option berechtigt zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft.

- *Ausübungsbedingungen für die Optionen*

Für die Teilnahme der Vorstandsmitglieder am Aktienoptionsprogramm muss das jeweilige Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt des Beginns des Aktienoptionsprogramms zum Vorstandsmitglied der Österreichische Staatsdruckerei

Holding AG bestellt sein oder in einem aufrechten Anstellungsverhältnis zu Österreichische Staatsdruckerei Holding AG oder einer Gesellschaft der O-eSD-Gruppe stehen.

Ein Eigeninvestment der Vorstandsmitglieder in Aktien der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG ist für die Teilnahme am Aktienoptionsprogramm nicht erforderlich.

- *Ausübungspreis*

Der Ausübungspreis ist mit EUR 3,00 je Aktie festgelegt. Dieser Betrag entspricht dem aufgerundeten durchschnittlichen Buchwert je Aktie der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG gemäß Halbjahresfinanzbericht zum 30.9.2011.

- *Wartezeitraum und Ausübungsfenster*

Die eingeräumten Optionen können von jedem Vorstandsmitglied jeweils nach einer Wartezeit von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Einräumung der jeweiligen Optionen bis zum Ablauf der nächsten drei Jahre ausgeübt werden.

- *Sonstige Bestimmungen*

Eingeräumte Optionen sind nicht übertragbar. Für die aufgrund der Ausübung der Optionen erworbenen Aktien besteht keine Behaltefrist.

4. Abschließende Erläuterungen

Wenn der Vorstand die im letzten Absatz des im Punkt B wiedergegebenen Beschlussvorschlages vorgesehene Ermächtigung, erworbene eigene Aktien auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, zu veräußern und dabei das Bezugsrecht (das Wiederkaufrecht) der Aktionäre auszuschließen, in Anspruch nehmen will, so hat er hierfür die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Der Vorstand hat diesfalls zumindest zwei Wochen vor dem Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrats einen Bericht zu veröffentlichen, in dem unter anderem auch der konkrete Veräußerungspreis der Aktien zu begründen ist (§ 65 Abs. 1b iVm § 171 Abs. 1 AktG). In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch

öffentliches Angebot zu veräußern, gerade zum Zweck der Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung bei einem Unternehmenskauf, sohin als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland, ebenso wie für die Verwirklichung allfälliger gleichartiger strategischer Zielsetzungen, ein bei vielen börsennotierten österreichischen (und deutschen) Gesellschaften üblicher und allgemein anerkannter Vorgang ist. Dies kommt auch in § 5 Abs. 2 Z 7 VeröffentlV zum Ausdruck, wonach die zum gegebenen Zeitpunkt durchzuführende Veröffentlichung Art und Zweck des Rückerwerbs und/oder der Veräußerung eigener Aktien, insbesondere, ob der Rückerwerb und/oder die Veräußerung über die Börse und/oder außerhalb der Börse erfolgen soll, zu enthalten hat.

Ein zusätzlicher Bericht des Vorstands, wie er im vorhergehenden Absatz beschrieben ist, und dessen Veröffentlichung ist nicht erforderlich, wenn die Hauptversammlung eine andere Art der Veräußerung selbst beschließt, wie dies im dritten Absatz des im Punkt B wiedergegebenen Beschlussvorschlages vorgesehen ist (= der vorgeschlagene Beschluss über die Verwendung eigener Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen, die Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft gewährt werden).

Jedenfalls sehen die Bestimmungen der erwähnten VeröffentlV umfangreiche Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien vor und sorgen damit – auch im Zusammenhalt mit allfälligen weiteren Veröffentlichungspflichten, die für börsennotierte Gesellschaften wie Österreichische Staatsdruckerei Holding AG gelten – für umfassende Transparenz im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien.

Wien, am 3. Juni 2014

Der Vorstand der
Österreichische Staatsdruckerei Holding AG